

Zuckersieden in den Schwander Alpen

Im 19. Jahrhundert versuchten verschiedene Alpbetriebe in Obwalden und auch in andern Kantonen, aus der Schotte Zucker zu fabrizieren und damit etwas Geld zu verdienen. Dazu wurde die Schotte, nachdem die Käsemasse aus dem Käsekessi entnommen war, vollständig eingekocht. Am 31. Mai 1885 beschloss die Teilengemeinde Schwendi, dem Anton Burch, Ried, die Zuckerfabrikation in der Alp Steinwurf zu bewilligen.

Bereits in den 1860er-Jahren wurde auf Teilenalpen der Schwander in Kerns Schotte zu Zucker verarbeitet. Diese Zuckersiederei wollten die Kernser jedoch nicht weiter dulden, weil dabei viel Holz verbrannt wurde und weil die Kernser verpflichtet waren und bis heute noch verpflichtet sind, das notwendige Holz für die Schwanderalpen auf Kernser Boden unentgeltlich abzugeben. Die Kilchgenossen von Kerns beschwerten sich deswegen

schriftlich bei der Teilsame Schwendi. Das änderte jedoch nichts. Die Älpler fuhren mit dem Zuckersieden fort und besorgten sich das erforderliche Brennholz, wo es ihnen am besten anfiel. Das brachte die Bürgergemeinde Kerns dazu, am 2. November 1875 einen Beschluss zu fassen, der die Verwendung von Holz für das Zuckersieden ausschloss. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt vom 27. November 1875 wie folgt publiziert:

Die Bürgergemeinde Kerns

in der Absicht, dem unbeschränkten Holzverbrauch in den Alpen bestimmte Grenzen zu setzen, schonungslosen, schädlichen Holzschlag nach Kräften zu verhüten und überhaupt auf dem Gebiete der Forstwirtschaft nützliche und lohnende Verbesserungen anzustreben, in Anwendung des § 16 der Holzordnung und in Bestätigung einer bezüglichen Schlussnahme des Bürgergemeinderates beschliesst:

1. Für alle Alpen in der Gemeinde Kerns, welche für ihren Holzbedarf rechtlichen Anspruch auf die Bürgerwaldungen haben, soll alljährlich das nötige Brennholz zur gewöhnlichen, allgemein landesüblichen Milchbenutzung, sowie Holz für Bauten, Häge und Tröge auf Kosten der Bürgergemeinde-Verwaltung angewiesen resp. angezeichnet werden.

2. Eine Schlagung oder Aneignung von nicht derart angewiesenem Holz ist unzulässig und wird nach Massgabe der Gemeinde- und Kantonalgesetzgebung geahndet.

3. Gegenwärtiger Beschluss ist zu Jedermanns Verhalt im Amtsblatt zu veröffentlichen und in's Verordnungs-buch einzutragen.

Also beschlossen von der Bürgergemeinde Kerns, den 2. November 1875. Namens der Bürgergemeinde: deren Präsident N. Durrer, der Aktuar A. Röthlin.

Die Teilsame Schwendi gelangte aufgrund dieser Publikation an das Zivilgericht und verlangte die Aufhebung des Beschlusses der Bürgergemeinde Kerns. Mit dem Urteil des Zivilgerichtes waren die Schwander nicht einverstanden. Sie appellierten an das Obergericht. Dieses stellte mit dem Urteil von 11. März 1876 fest, dass in verschiedenen Kaufbriefen der Schwander in der Gemeinde Kerns ausdrücklich steht «Mit Holz und Feld», dass sich aber aus späteren Akten, Verkommnissen, Sprüchen und Marchinstrumenten ergibt, dass das Holz in diesen Alpen, mit Ausnahme des Keiserswaldes in der Furmatt, teils schiedsrichterlich erklärt worden sei, wo-

bei jedoch festgesetzt wurde, dass diesen Alpen das notwendige Holz aus den Kernserwaldungen verabfolgt werde.

Das Obergericht entschied, dass die Kernser den Schwandern keine Vorschriften bezüglich Milchbenutzung machen dürfen, dass sie aber auch nicht gehalten seien, mehr unentgeltliches Holz zu liefern als zur «Milchbenutzung», wie sie zur Zeit der abgeschlossenen Verträge und bis 1866 erforderlich war.

Franz Sigrist

Einblick in die Geschichte dank Gerichtsurteilen

Bis zur Gründung der Eidgenossenschaft 1291 sind wenig schriftliche Informationen über die Geschehnisse in unserem Gebiet vorhanden. Kirchliche und aus Adelsgeschlechtern stammende Ereignisse geben uns noch am meisten Einblick in diese alten Zeiten. Aus späteren Jahrhunderten ist uns aber heute viel mehr bekannt, weil Streitereien zwischen grösseren Gebieten, zwischen Ortsgruppen, Dörfern, Teilsamen, Personengruppen und Einzelpersonen immer häufiger in Gerichtsfälle ausarteten und entsprechend auch detailliert protokolliert wurden. Für uns heutige Menschen geben uns also alte Gerichtsfälle einen grossen geschichtlichen Kenntnisvorteil. In lockerer Folge geben wir im Info Sarnen Einblicke in solche alten Gerichtsurteile, in denen Teilsamen und Korporationen Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen waren.